



## **ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

### **Ortspolizeiliche Verordnung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 unter Tagesordnungspunkt 4.1. auf Grund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände für das Gemeindegebiet von Wörgl nachstehende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze sowie Anpflanzungen**

- 1.** §1 der ortspolizeilichen Verordnung bezieht sich auf sämtliche - im Bereich der Stadtgemeinde Wörgl gelegenen - öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen (im Folgenden kurz Parkanlagen genannt) sowie Spielplätze, die entweder im Eigentum oder der Verwaltung der Stadt stehen. Weiters auch auf sämtliche städtische Anpflanzungen, wie Rasenflächen, Blumenbeete, Kästen mit eingepflanzten Blumen, Baum- und Strauchanpflanzungen, welche der Verschönerung des Stadtbildes, der Begrenzung oder Einfriedung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder der Bevölkerung zur Erholung dienen.
- 2.** Parkanlagen und Spielplätze sind so zu benutzen, dass Personen und Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- 3.** Der Eintritt in Parkanlagen und Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Punkt 8 nur FußgängerInnen gestattet.

**4.** Das Befahren der Parkanlagen und Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeugen (beispielsweise Dreiräder, Roller, Kinderautos u.ä.) ist erlaubt.

**5.** Die Benützung für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art (ohne behördliche Bewilligung) ist untersagt.

**6.** Die Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze sind individuell geregelt und ergeben sich aus den jeweiligen Hinweisschildern, welche vor Ort angebracht sind. Ein Verstoß gegen die Öffnungszeiten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 6 dieser Verordnung zu ahnden.

**7.** Parkanlagen, Spielplätze, Anpflanzungen sowie deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Das Beschädigen und Verunreinigen der Parkanlagen, Spielplätze und sonstigen Anpflanzungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen und das Abschneiden oder Erklettern von Bäumen;
- b. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Grün- und Pflanzungsflächen;
- c. das Beschädigen, Verunreinigen und Verstellen von Bänken, Ruhebänken und Tischen;
- d. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- e. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- f. das Fußballspielen;
- g. das Entzünden von Feuer und die Benützung von Grill- und Kochgeräten;
- h. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art);
- i. das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- j. das Zerbrechen und Liegenlassen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können;
- k. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

**8.** Personen, welche zu Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in Anlagen gemäß Absatz 1 beauftragt sind, unterliegen bei auftrags- und vorschriftsgemäßer Durchführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutz öffentlicher Sitzbänke sowie Schutz von City-Bus Haltestellen**

Das Verunreinigen von Sitzbänken, die der Allgemeinheit gewidmet sind sowie von Einrichtungen der Haltestellen des City-Bus Wörgl ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- a. das Wegwerfen
- b. n bzw. Hinterlassen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier (Zeitungen, Ankündigungs- und Werbezettel, Fahrscheine, Papiertaschentücher, Zigarettenpackungen u.ä.), Cellophan-, Plastik- und Kunststoffumhüllungen, Zündholzschachteln, Kaugummis, Obstschalen sowie Obst- und Speiseresten;
- c. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

## **§ 3 Verunreinigungen**

1. Das Verunreinigen öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehsteige, Radwege, Fußwege, Plätze, Brücken, öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie die daran angrenzenden allgemein zugänglichen öffentlichen Grundstücke durch Zigaretten- und Zigarrenstummeln sowie Kaugummis ist untersagt.
2. Das Verunreinigen von Flussböschungen und Flussufern - insbesondere im Verlauf der Brixentaler Ache - durch Abfälle aller Art ist untersagt.
3. Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet nicht von Hundekot verunreinigt wird. Der Besitzer oder Verwahrer ist verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorgesehenen Abstellbehälter zu entsorgen.

## **§ 4 Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke**

1. Der Konsum und die Mitnahme von Alkohol ist auf sämtlichen öffentlich zugänglichen Spielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wörgl stehen, untersagt.
2. Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Sitzbänken sowie den unmittelbar daran angrenzenden Nahbereich im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

**3.** Weiters ist der Konsum von Alkohol auf sämtlichen öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und Plätzen im rot umrandeten Bereich (Normfläche) - gemäß dem beiliegenden Lageplan (Anlage ./A) - untersagt. Die Anlage ./A stellt einen integrierenden Bestandteil des § 4 der ortspolizeilichen Verordnung dar.

**4.** Weiters ist der Konsum und die Mitnahme von Alkohol am gesamten Bahnhofplatz bzw. Bahnhofvorplatz – welche Fläche gemäß beiliegenden Lageplan (Anlage ./B) gelb schraffiert dargestellt ist – untersagt. Die Anlage ./B stellt einen integrierenden Bestandteil des § 4 der ortspolizeilichen Verordnung dar.

**5.** Hievon ausgenommen ist der Konsum alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten und im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.

### **§ 5 Taubenfütterungsverbot**

Das Füttern von Tauben sowie das Ausstreuen von Futter für diese ist auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen im gesamten Gemeindegebiet untersagt.

### **§ 6 Strafbestimmungen**

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, stellen Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3, 4 oder 5 dieser Verordnung eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000,- Euro bestraft.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Kaya Kayahan

Der Bürgermeister

i.V. Kaya Kayahan MSc

Angeschlagen am: 11.10.2022

Abgenommen am: 26.10.2022



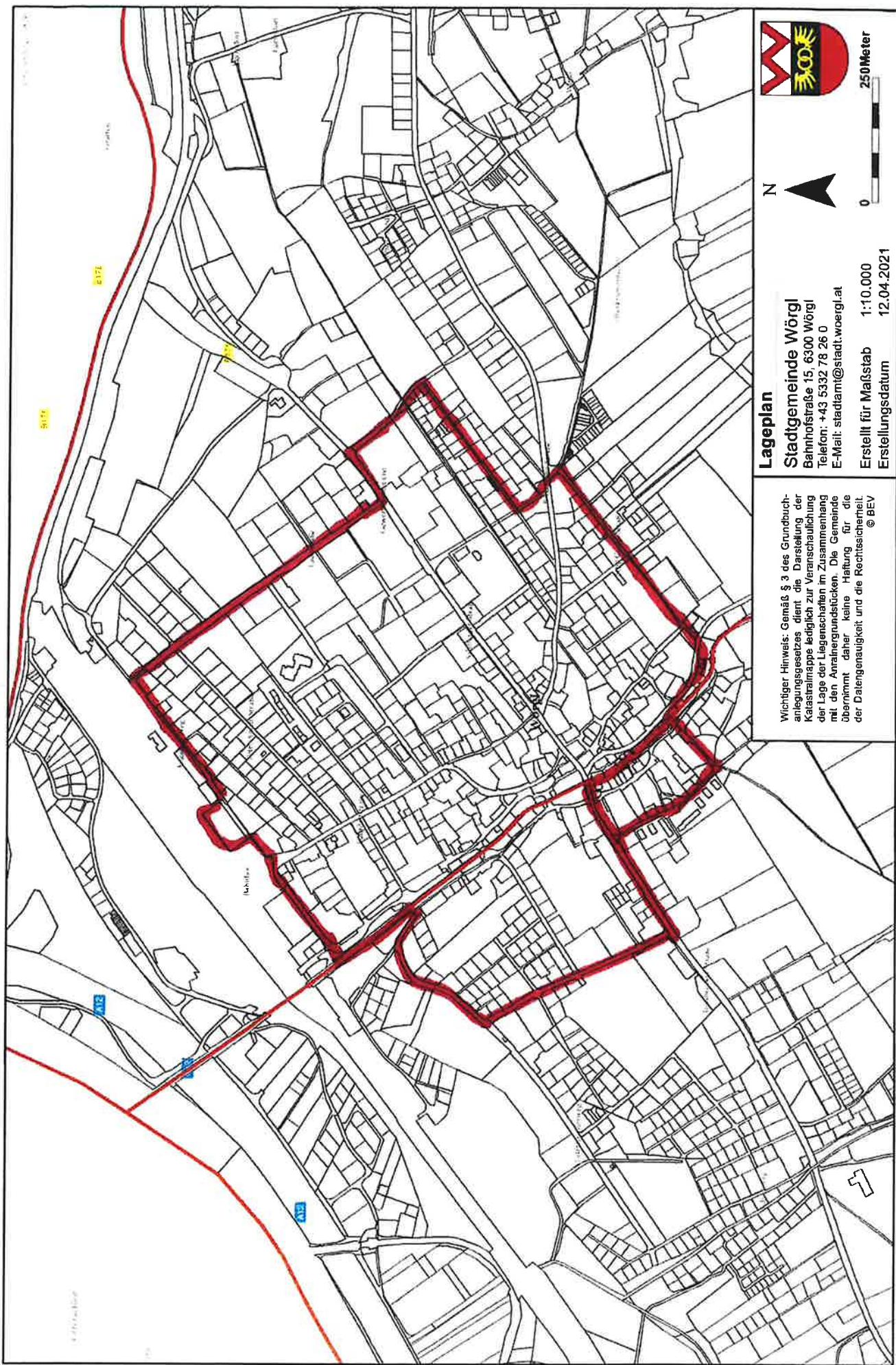
250 Meter

N

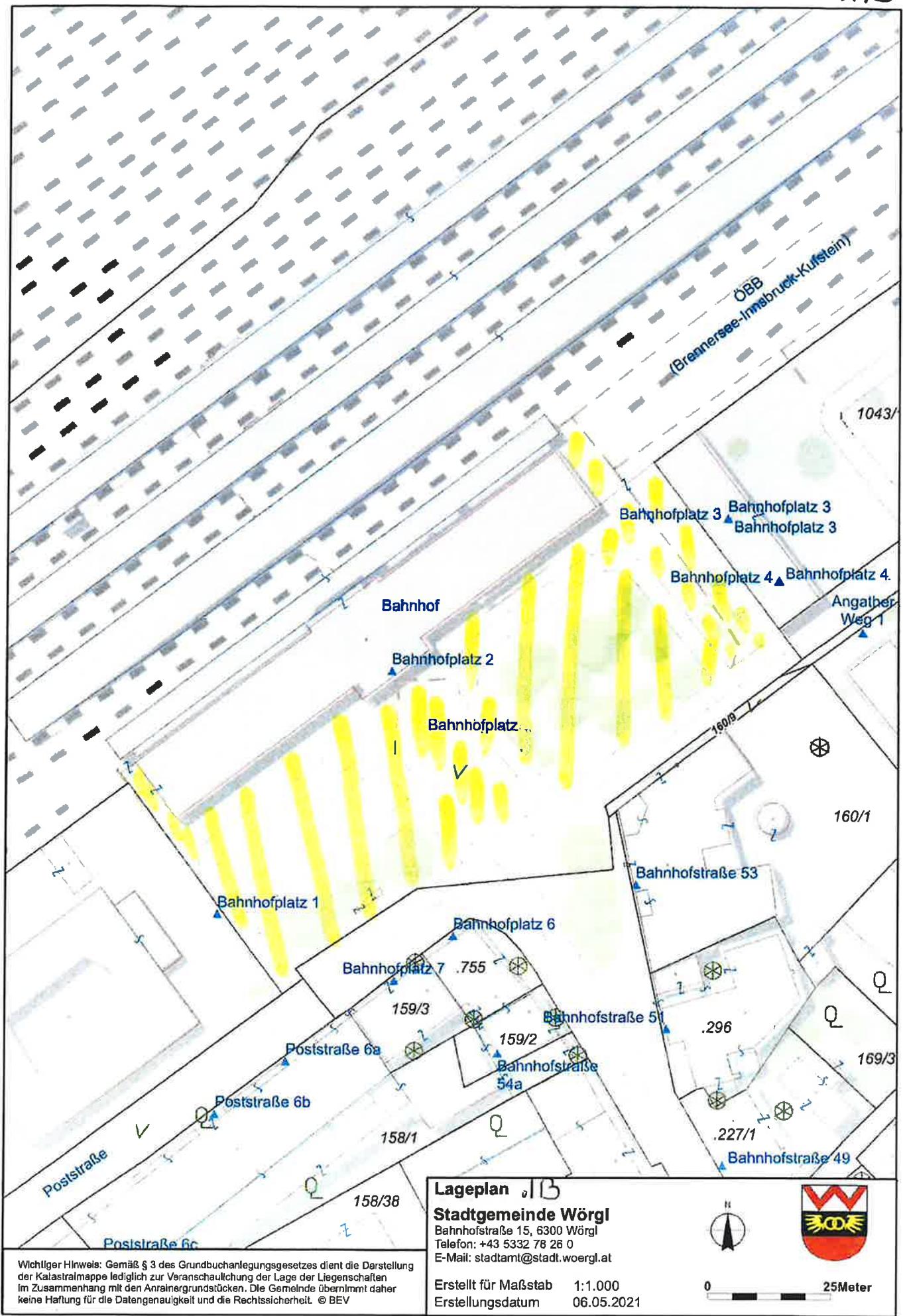
1:10.000  
12.04.2021  
Erstellt für Maßstab  
Erstellungsdatum

**Lageplan**  
**Stadtgemeinde Wörgl**  
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl  
Telefon: +43 5332 78 26 0  
E-Mail: stadtamt@stadt.woergl.at

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanliegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralkarte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Ausmieggrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtsicherheit. © BEV



13



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchenlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralkarte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften. Im Zusammenhang mit den Annainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV